

4. Änderungssatzung der S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes in der Gemarkung der Ortsgemeinde Biebrich vom 20.12.2013

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 6 der Benutzungssatzung für die Grillhütte und den Grillplatz vom 12.10.2011 hat der Ortsgemeinderat Biebrich in seiner Sitzung am 30.09.2013 folgende 4. Änderung der Gebührensatzung vom 01.07.1998 beschlossen:

Artikel I

Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

für Einwohner, Vereine und Gewerbebetriebe der Ortsgemeinde Biebrich	
je Kalendertag	50,00 EUR
für ein Wochenende (Sa. + So.)	75,00 EUR
für auswärtige Benutzer/Mieter	
je Kalendertag	80,00 EUR
für ein Wochenende (Sa. + So.,)	100,00 EUR

stundenweise Anmietung durch Kindergärten, Schulen und/oder Vereine
je Stunde (Höchstmietdauer: fünf Stunden) 5,00 EUR

Überschreitet die Mietdauer fünf Stunden ist die Benutzungsgebühr für ganze Tage zu zahlen.

Bei der Anmietung der Grillhütte wird eine Kautions in Höhe von 50,00 € erhoben, die jedoch bei ordnungsgemäßem Verlassen des Mietobjektes (Herstellen des Übernahmestandes) mit den Benutzungsgebühren verrechnet wird.

In den oben genannten Benutzungsgebühren sind die Kosten für Strom- und Wasserverbrauch enthalten

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes vom 01.07.1998 bleiben unverändert.

Artikel III

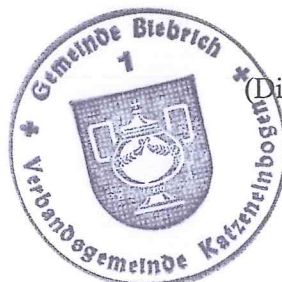
Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Biebrich, den 23.12.2013

Für die Ortsgemeinde Biebrich



Theo Scherer
Ortsbürgermeister



(Dienstsiegel)

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 23.12.2013

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Harald Gemmer
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Biebrich im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 02 /2014 am 09.01.2014 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 10.01.2014 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 13.01.2014

Im Auftrag

Uwe Welker

